

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Montag, 18. Juli
(verlängert von
Samstag)

Steuervertreter – Zahlung der einbehaltenen Einkommensteuer:

Die im Juni von den Entgeltzahlungen einbehaltene Einkommensteuer (IRPEF) muss bis heute mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 EP bezahlt werden. Die Steuereinbehaltung (ritenuta d'acconto) betrifft die im Juni bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und freien Mitarbeiter, die Provisionen der Handelsvertreter und Agenten usw.

Mehrwertsteuer – monatliche Abrechnung und Überweisung:

Steuerpflichtige, die monatlich die Mehrwertsteuer abrechnen, müssen bis heute die für den Monat Juni geschuldete Steuer online überweisen.

NISF/INPS-Sozialbeiträge:

Die Arbeitgeber müssen bis heute für ihre Beschäftigten die NISF/INPS-Sozialbeiträge für den Monat Juni 2022 online überweisen.

Quelle: Einnahmenagentur „Scadenario Fiscale“



LESERFRAGEN

Der Steuerexperte antwortet



ür alle Leistungen und Lieferungen im Zusammenhang mit der Installation einer Fotovoltaikanlage bei Wohnimmobilien kann der Absetzbetrag von 50 Prozent für Wiedergewinnungsarbeiten genutzt werden. Shutterstock/



Hubert Berger*

Installation einer Fotovoltaikanlage

Ich möchte auf meinem Privathaus eine Fotovoltaikanlage montieren und die Steuerabreibungen von 50 Prozent nutzen. Kann die Rechnung vom Techniker und Elektriker separat sein? Und muss etwas auf der Rechnung angeführt werden?

Der Steuerabsetzbetrag von 50 Prozent für Wiedergewinnungsarbeiten gemäß Artikel 16-bis des Einkommensteuergesetzes kann auch für die Installation einer Fotovoltaikanlage auf Wohnimmobilien in Anspruch genommen werden. Die gesamten Kosten müssen dabei nicht vom selben Unternehmen abgerechnet werden. Für alle Leistungen und Lieferungen im Zusammenhang mit der Installation der Anlage kann der Absetzbetrag genutzt werden. Die Rechnungsstellung kann dabei auch durch mehrere Unternehmen erfolgen. Auf der Rechnung sollte eine genaue Beschreibung der Lieferung bzw. der Leistung hervorgehen. Eine Angabe zum Steuerabsetzbetrag auf der Rechnung ist hingegen nicht zwingend notwendig. Die

Zahlung der Rechnungen muss aber in jedem Fall über die Bank erfolgen und als Zahlungsgrund muss der Artikel 16-bis des Einkommensteuergesetzes Nr. 917 vom 22.12.1986, die Steuernummer des Begünstigten und die Mehrwertsteuernummer des Bauunternehmens angeführt werden.

Wertpapiere im Ausland

Ich besitze ein Wertpapierdepot bei einem bekannten Anbieter in Deutschland. Die Registrierung und Verwaltung erfolgt dabei über eine Handy-App. Dem Anbieter habe ich mitgeteilt, dass ich in Italien ansässig bin. Muss ich nun in Italien etwas melden?

Im Ausland gehaltene Vermögenswerte unterliegen in Italien der Erklärungsspflicht und müssen zu Überwachungszwecken im Abschnitt RW der Steuererklärung angeführt werden. Unabhängig davon, ob das Finanzvermögen Erträge abwirft, ist eine Vermögensteuer in Höhe von 2 Promille geschuldet. Die Steuer berechnet sich auf dem Marktwert des Finanzvermögens zum 31. Dezember. Sollte kein Marktwert verfügbar sein, ist die Steuer auf den Nennwert oder auf den Rückkaufwert zu berechnen. Diese Werte lassen Sie sich am besten von Ihrer Bank bestätigen. Werden die im Ausland erzielten Kapitaleinkünfte von einem inländischen Finanzvermittler (al-

so von einem italienischen Vermittler) ausbezahlt, wird bereits eine Ersatzsteuer von 26 Prozent einbehalten und die Einkünfte sind somit bereits ordnungsgemäß versteuert. Erfolgt die Auszahlung direkt durch das ausländische Finanzinstitut, sind die Einkünfte in der Steuererklärung anzuführen und der Steuerpflichtige muss die Steuer selbst entrichten. Sie sollten bei Ihrem Anbieter unbedingt nachfragen, ob er eine Datenauswertung für die Steuerklärungspflichten in Italien bereitstellen kann.

Größere Anbieter arbeiten die notwendigen Daten bereits für die Steuererklärung im Ansässigkeitsstaat des Kunden aus. Kann Ihnen Ihr Anbieter keine Auswertung bereitstellen, dann kann gerade bei umfangreichen Depots die Eingabe in der Steuererklärung sehr kompliziert und aufwändig werden. Bei der Wahl eines ausländischen Anbieters wird deshalb empfohlen, auch bereits an die damit verbundenen Verpflichtungen in Italien zu denken.

© Alle Rechte vorbehalten

* Hubert Berger ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater sowie Experte für Betriebsnachfolge in der Kanzlei Lanthaler, Berger, Bordato & Partner in Meran.

© Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it).